

Entgeltordnung
für die Benutzung der Hafewaage
des Städtischen Hafetriebes Wyk auf Föhr

vom 26.09.2016 *)

Aufgrund der §§ 4 und 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003 Seite 57) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.09.2016 *) folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgelterhebung

- (1) Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden durch den Städtischen Hafetrieb Wyk auf Föhr erhoben. Der Städtischen Hafetrieb Wyk auf Föhr kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlage. Die Entgelte sind sofort fällig.
- (3) Für die Entgelte sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Die Umsatzsteuer ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen hinzuzurechnen.
- (5) Dies gilt nicht für § 3. Dort sind jeweils Bruttobeträge ausgewiesen.
- (6) Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 2 Fahrzeugwaage

Für die Benutzung der Fahrzeugwaage ist pro Benutzung ein Entgelt in Höhe von 4,50 EURO zu entrichten.

§ 3 Viehwaage

Für die Benutzung der öffentlichen Viehwaage sind Entgelte nach Aufwand des Wiegemeisters zu entrichten. Das Entgelt beträgt pro angefangene 6 Minuten 10,00 EURO.

§ 4 Datenverarbeitung

Der Städtische Hafetrieb Wyk auf Föhr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Entgeltpflichtigen ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. *)

Wyk auf Föhr, den 26.09.2016

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister

*) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung der Entgeltordnung. Die mit den Nachtragssatzungen 1 bis 3 beschlossenen Änderungen sind in die Ursprungssatzung vom 15.10.2001 entsprechend eingearbeitet worden.